

Bereinigt?

Nur wenige Wochen vor dem Gespräch des brasilianischen Franziskaners *Leonardo Boff* mit dem Präfekten der Glaubenskongregation über seine von Rom beanstandeten Ausführungen zu Kirche und Amt hatte im Vatikan ebenfalls ein Gespräch zwischen Kardinal *Ratzinger* und einem prominenten Theologen stattgefunden: Am 24. Juli saß der Präfekt der Glaubenskongregation dem belgischen Dominikaner *Edward Schillebeeckx* gegenüber; dessen Ordensoberer, Generalmagister *Damian Byrne*, war bei dem Gespräch anwesend. In ihrer Thematik lagen die beiden Gespräche sehr nahe beieinander. Schließlich standen auch im Fall Schillebeeckx ekklesiologische Fragen zur Diskussion, genauer das 1980 erstmals erschienene kleine Buch „Kerkelijk Ambt“.

Während die Stellungnahme Roms zu den Thesen Boffs bisher noch aussteht, hat sich die Glaubenskongregation jetzt in Sachen Schillebeeckx zu Wort gemeldet. Am 10. Januar veröffentlichte die Kongregation ihren *Brief an Schillebeeckx* vom 13. Juni 1984 und Teile aus dem nach dem römischen Kolloquium von diesem erstellten *Antwortschreiben* vom 5. Oktober.

Grund für die Intervention der Glaubenskongregation war ihrem Schreiben vom 13. Juni zufolge Schillebeeckx' (in „Kerkelijk Ambt“ allerdings nur sehr verklausuliert und hypothetisch formulierte) These, daß in bestimmten Notsituationen ein nicht geweihter Gemeindeführer der Eucharistiefeyer vorstehen könne. Demgegenüber hatte die Glaubenskongregation in ihrem Schreiben vom August 1983 „Über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie“ (vgl. HK, Oktober 1983, 440–442) festgestellt, es gehöre zum Wesen der Kirche selbst, daß die Vollmacht zum Vollzug

der Eucharistie allein Bischöfen und Priestern anvertraut werde. Damit sei, so die Glaubenskongregation in ihrem Brief an Schillebeeckx, in dieser Frage vom Lehramt das letzte Wort gesprochen; er solle seine *Zustimmung zu dem Schreiben vom 6. August 1983* zum Ausdruck bringen.

Diesem Verlangen kam Schillebeeckx nach, indem er in seinem Antwortbrief auf ein kurz vor der Veröffentlichung stehendes zweites Amtsbuch verwies. Darin werde er auf die Kritik der Kongregation an „Kerkelijk Ambt“ eingehen. In dem Buch werde nicht mehr von einem „außerordentlichen Leiter“ der Eucharistiefeyer die Rede sein. Außerdem enthalte das Buch seiner Meinung nach nichts, was im Widerspruch zu der Erklärung der Glaubenskongregation stehe.

Ob die Sache damit wirklich ausgestanden ist, wird sich erst zeigen müssen. Immerhin stellte die Glaubenskongregation in ihrem Kommentar zum Antwortbrief Schillebeeckx' ausdrücklich fest, sie behalte sich ein *Urteil über das neue Buch* vor (es ist dieser Tage unter dem Titel „Pleidooi voor mensen in de kerk“ in den Niederlanden erschienen).

Unabhängig von der Sachproblematik ist das Vorgehen der Glaubenskongregation im Fall Schillebeeckx als ein weiterer Beleg dafür zu werten, daß die Kongregation darum bemüht ist, strittige Fragen wenn möglich ohne ein formelles Verfahren und damit auch ohne Sanktionen zu klären. Man wird sehen, ob es in nächster Zeit bei dieser Grundlinie bleibt. ru

Rückzug?

Das am 18. Februar 1984 (vgl. HK, April 1984, S. 157–159) unterzeichnete *neue Konkordat* des Apostolischen Stuhls mit Italien ist noch nicht ratifiziert. Aber der Senat hat dem Text und den Grundlinien der von einer *paritätischen Kommission* entwickelten Neuregelung der staatlichen Finanzverpflichtungen gegenüber der Kirche

und der Besoldung des Klerus noch vor den Sommerferien zugestimmt (vgl. HK, September 1984, 397 f.).

Mitte November wurde nun auch das die Einzelregelungen fixierende Protokoll der paritätischen Kommission von Ministerpräsident Craxi und Kardinalstaatssekretär Casaroli unterzeichnet. So ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis das ganze Vertragswerk vom Parlament gebilligt wird und die Ratifizierungsurkunden ausgetauscht werden können.

Das durch das Konkordat wirksam werdende „neue System“ im Verhältnis Kirche – Staat ist Höhe- und zugleich vorläufiger Schlußpunkt einer Entwicklung, die die staatskirchenrechtliche Position der italienischen Kirche und ihr Öffentlichkeitsverhältnis *grundlegend* verändert. Wichtige Entscheidungen waren in den letzten Jahren dem Konkordatsabschluß vorausgegangen. Der Widerstand gegen das staatliche *Ehescheidungsgesetz* wurde durch das katastrophale Referendumsergebnis von 1974 gebrochen (vgl. HK, Juli 1974, S. 284–287). Das *Abtreibungsgesetz* von 1978, eines der freizügigsten in der westlichen Welt, konnte durch ein weiteres Referendum von 1981 (vgl. HK, Juli 1981, 369) ebenfalls nicht zu Fall gebracht werden.

Zwischendurch wurden die *staatlichen und kirchlichen Feiertage* im Einvernehmen zwischen Regierung, Gewerkschaften, Wirtschaft und Kirche von 16 auf ganze 6 reduziert bzw. liturgisch auf den jeweils folgenden Sonntag verlegt. Dieser Reduktion fielen so wichtige und populäre Festtage wie Fronleichnam und der Dreikönigstag zum Opfer. Das Konkordat bringt nicht nur die überfällige *Gleichstellung aller anerkannten Religionsgemeinschaften* vor dem Gesetz, sondern schafft, von Sonderregelungen in einzelnen Regionen abgesehen, *Religion* als Pflichtfach in den Schulen ab. Zum *fakultativen* Unterricht müssen ab 1985/86 Eltern ihre Kinder oder die Schüler selbst sich ausdrücklich anmelden. Das Protokoll der paritätischen Kommission streicht die ohnehin minimal bemessene „congrua“, den staatlichen Beitrag zum Lebensun-

terhalt des Klerus ab und stellte ihn auf den von den meisten nicht für sehr tragfähig gehaltenen Sockel italienischer Spendenfreudigkeit: 8/1000 des Steuervolumens physischer Personen darf jeder Italiener künftig für wohltätige Zwecke, also auch für kirchliche abzugeben, und bis ca. 3600,- DM im Jahr kann er steuerfrei für den Unterhalt des Klerus spenden (vgl. HK, September 1984, 397). 1990 tritt diese Regelung in Kraft.

Nördlich der Alpen hätten so tiefgreifende *Veränderungen zu Lasten der Kirche* in so kurzer Zeit mit Gewißheit Kulturkampfstimmung erzeugt, in Italien gab es außer einem Grollen bei den Bischöfen (im Falle des Religionsunterrichts) und in Teilen des Klerus (wegen der Abschaffung der „congrua“) bisher kaum Widerstand. Die Leichtigkeit, mit der der Apostolische Stuhl dem allem zustimmte, überrascht nicht wenig. Konsequenter gilt nun in Italien das Prinzip „freie Kirche im freien Staat“, konsequent auch seitens des Staates, der Zivildraufhebung weiterhin nicht vorschreibt, sondern der kirchlichen Trauung die „staatlichen Wirkungen“ zuerkennt. Man kann fragen, ob die Kirche in Italien überhaupt noch die Kraft hatte, angesichts der rasanten Säkularisierung des öffentlichen und persönlichen Lebens mehr für sich durchzusetzen oder ob sie einfach auf das in den vielen Gruppen und kirchlichen Bewegungen *neusich regende geistliche Potential* vertraut und die größere Armut an Mitteln und Einfluß gerade deswegen auf sich nimmt. In *beidem* scheint ihre Zukunft zu liegen.

80

Klarstellung

In Prag ist an Weihnachten etwas geschehen, was es in der Tschechoslowakei unter kommunistischer Herrschaft bisher nicht gegeben hat. Staatspräsident *Husák* und Kardinal *Tomášek* wechselten Neujahrsgriße. Der Kardinal wünschte dem kommunistischen Staatsoberhaupt „persönliches Wohl-

ergehen“ im Dienst am Frieden. Der Staatspräsident sicherte dem Kardinal „weiterhin“ Freiheit der Religion und des religiösen Bekenntnisses „in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes“ zu.

Der Briefwechsel war eine Geste gewiß nicht ohne speziellen aktuellen Sinn. Sein Inhalt bestand – von Höflichkeiten abgesehen – aus Floskeln, wie sie im Verhältnis zur Kirche bei allen kommunistischen Regimen üblich sind. Dennoch waren in westlichen Presseorganen zahlreiche Vermutungen über ein beginnendes „Tauwetter“ zwischen Kirche und Staat in der Tschechoslowakei zu lesen, zu dem der Austausch von Neujahrsgrißen zwischen *Husák* und *Tomášek* vermutlich der Auftakt sei.

Aus der Sicht des Landes stellt sich der Vorgang allerdings anders dar. Es gibt einen Brief von Kardinal *Tomášek* an seine bischöflichen Mitbrüder, datiert vom 7. November und geschrieben nach einem Besuch in Rom. Er betrifft das delikateste Thema, das es zwischen Kirche und Staat in der Tschechoslowakei gegenwärtig überhaupt gibt: die Vereinigung „*Pacem in terris*“, den Verband der sog. Friedenspriester, auf dessen Auflösung der Vatikan seit je drängt, dessen Erhaltung aber zu einer Prestige-Angelegenheit der Regierung des Landes geworden ist.

Der Brief *Tomášeks* läßt in dieser Frage an *Klarheit nichts zu wünschen übrig*. Er gibt wieder, was in Gesprächen mit dem Papst und vor allem mit Staatssekretär *Casaroli* festgestellt wurde: 1. Die Friedensarbeit ist ureigener Auftrag der Kirche. 2. Wenn Priester für Gerechtigkeit und Frieden arbeiten, muß dies immer in Einheit mit dem Papst und den Bischöfen geschehen. 3. Die Priestervereinigung „*Pacem in terris*“ gehört zu den durch das Dekret „*Quidam episcopi*“ der römischen Kleruskongregation vom 8. März 1982 untersagten Vereinigungen und 4.: Alle Ordinarien, also auch Apostolische Administratoren, Kapitelsvikare und Generalvikare, und nicht nur die Diözesanbischöfe seien verpflichtet, sich an die Direktiven dieses Dekrets zu halten.

Um vollends Klarheit zu schaffen, fügte der Kardinal hinzu, wenn die Ordinarien zu dieser Sache noch etwas zu sagen hätten, „wäre dazu nur die Bischofskonferenz berechtigt“.

Es kann sein, daß dieser Brief *nicht ohne Zusammenhang* mit dem Briefwechsel an Weihnachten ist. Die Publizität, die dem Austausch von Neujahrswünschen in der Tschechoslowakei selbst gegeben wurde, läßt darauf schließen, daß man im Augenblick die Lage nicht dramatisieren will, und daß der Kardinal die Initiative zu einem formellen Kontakt mit dem Staatspräsidenten ergriffen hat, läßt vermuten, daß er zwar kirchenintern das Nötige sagen, aber zugleich die Staatsautorität der staatsbürgerlichen Loyalität der Katholiken versichern wollte. Daß aber Hoffnungen auf eine auch nur geringfügige Entspannung *verfrüht* sind, zeigen nicht nur die harte Konfrontation in der Frage der Friedenspriester, der fast totale Mißerfolg aller bisherigen Gespräche und Verhandlungen zwischen dem Vatikan und der Prager Regierung einschließlich der rüden Umgangsformen, deren sich die ČSSR-Seite dabei bedient, sondern auch die fortgesetzte Freiheitsberaubung von katholischen Geistlichen und Laien, die als kirchliche Persönlichkeiten in irgendeiner Weise sich bemerkbar machen. Erst kurz vor Weihnachten sind fünf Franziskaner verhaftet worden, von denen zwei sich nach wie vor im Gefängnis befinden.

um

Maßregelung

Eine Reihe von Ordensoberen in den USA erreichte im November vergangenen Jahres ein Brief der vatikanischen Ordenskongregation. Ihr Präfekt, Erzbischof *Jérôme Hamer*, bis vor kurzem noch Sekretär der Glaubenskongregation, nennt es darin einen „Skandal“, wie US-amerikanische Ordensleute im Oktober letzten Jahres in Sachen Abtreibung eine von der kirchlichen Auffassung abweichende Meinung in Form einer *Zeitungsan-*